

Sehr geehrte Genossinnen,
Sehr geehrte Genossen,

Wie in der Genossenschaftsversammlung im März 2018 bereits ausführlich vorgetragen, und in der Tagespresse der letzten Tage vielfach berichtet, wird der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zum Jahresende 2018 die gemeinschaftliche Holzvermarktung beenden. Dies ist unumgänglich, da hier ein Kartellverfahren anhängig ist und die daraus gezogenen Erkenntnisse umgesetzt werden müssen. Dies ist umso bedauerlicher, da die Vermarktung über die Forstbehörde sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt hat. So wurden z.B. aus dem Bereich des Siegerlandes jährlich ca. 95.000 Fm zu guten Konditionen vermarktet.

Die Entscheidung betrifft aber nicht nur das Siegerland mit seiner Vielzahl an Genossenschaften, sondern ganz NRW.

Jetzt kommt es darauf an, neue Wege der Holzvermarktung für Holz aus Privat-, Kommunal- und Genossenschaftswäldern zu finden und entsprechend umzusetzen.

Mittlerweile ist die Marschrichtung definiert.

In den Genossenschaften müssen nun Beschlüsse zur Beteiligung gefasst werden, damit die nächsten Schritte erfolgen können. Der nächste Schritt ist die Bildung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung (FWV). Danach wird dann eine Vermarktungsgesellschaft gegründet werden, welche letztendlich die Holzvermarktung übernimmt.

Schon zu Anfang des Jahres hat sich eine kleine Gruppe von Genossenschaftsvorständen zusammengefunden, um die Landesregierung NRW auf die Probleme hinzuweisen, welche durch die Beendigung der gemeinsamen Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW in den Genossenschaften entstehen werden. Diese „Interessengemeinschaft Siegerländer Waldgenossenschaften“ konnte in einen Termin bei der Ministerin Schulze Föcking vorsprechen und wurde von 128 Siegerländer Genossenschaften unterstützt.

Aus dieser Initiative heraus soll nun die „**Forstwirtschaftliche Vereinigung des Südwestfälischen Gemeinschaftswaldes**“ gegründet werden.

Die Aufgaben einer FWV sind im Bundeswaldgesetz Kapitel 3, Abschnitt IV, §§37-38 festgelegt.

Gemäß §8, Absatz 2, Satz k, der Satzung der Waldgenossenschaft Würgendorf, entscheidet die Genossenschaftsversammlung über „den Beitritt oder Austritt zu/aus einem Zusammenschluss im Sinne des Bundeswaldgesetzes“;

Da fast alle Waldgenossenschaften ähnliche Satzungen haben, werden in diesen Tagen viele Genossenschaften zu einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung einladen um die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Damit eine schlagkräftige Vermarktungsorganisation mit entsprechender Marktmacht entsteht, ist es unumgänglich das möglichst viele Kommunal- und Privatwaldbesitzer, sowie Waldgenossenschaften, sich an diesem Projekt von Beginn an beteiligen und Ihre Holzmengen in die Vermarktung einbringen. Je mehr der 95.000 fm Siegerländer Holzmenge gemeinsam vermarktet werden können, desto besser werden auch die zu erzielenden Konditionen sein.

Die derzeitige Situation erlaubt es uns nicht, abzuwarten und die Entwicklung zu beobachten. Wir müssen jetzt die Initiative ergreifen und von Anbeginn in der FWV dabei sein.

Vorstand
Waldgenossenschaft Würgendorf

Weitere Info's unter:
www.wald-wuegendorf.de